

Sächsisches Hochschulmedizingesetz

Am 1. Juli 1999 ist das Gesetz über die Hochschulmedizin im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulmedizingesetz - SHMG) vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl, Seite 207) in Kraft getreten. Im Rahmen des Sächsischen Hochschulmedizingesetzes ist ein neues Gesetz über das Universitätsklinikum Leipzig an der Universität Leipzig und das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden (Universitätsklinik-Gesetz - UKG) beschlossen worden. Dies hat folgenden Inhalt:

- § 1 Errichtung, Rechtsnachfolge, Betriebsvermögen, Gemeinnützigkeit, Dienstsiegel
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gewährträgerschaft und Rechtsaufsicht
- § 4 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 5 Finanzierung
- § 6 Findungskommission
- § 7 Gemeinsame Konferenz, Zusammenarbeit mit der Medizinischen Fakultät sowie der Universität
- § 8 Organe
- § 9 Aufsichtsrat
- § 10 Vorstand des Universitätsklinikums
- § 11 Personal
- § 12 Satzung
- § 13 Übergangsvorschriften.

Darüber hinaus enthält das Sächsische Hochschulmedizingesetz Änderungen des bisherigen Sächsischen Hochschulgesetzes vom 4. August 1993, Änderungen des Sächsischen Krankenhausgesetzes.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll laut Gesetzesbegründung eine klare rechtliche und wirtschaftliche Trennung von Fakultät und Universitätsklinikum erreicht werden. Dabei bleibt die Stellung der Medizinischen Fakultäten innerhalb ihrer jeweiligen Universitäten von der Rechtsformänderung unberührt. Ihre Entscheidungskompetenzen und Ent-

scheidungsfähigkeiten sollen gestärkt werden. In dem vorliegenden Gesetz werden die Universitätskliniken Leipzig an der Universität Leipzig mit Sitz in Leipzig sowie das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden mit Sitz in Dresden als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts des Freistaates Sachsen errichtet.

Demgegenüber bestehen die Hochschulen als Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze weiter. Die Medizinische Fakultät bleibt Bestandteil der jeweiligen Universität.

Nach der Anlage 1 sind folgende Einrichtungen Teile der Medizinischen Fakultät:

- „1. Einrichtungen der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig
- a) Institut für Anatomie
- b) Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin
- c) Abteilung für Sozialmedizin
- d) Institut für Biochemie
- e) Carl-Ludwig-Institut für Physiologie
- f) Institut für Rechtsmedizin
- g) Institut für Humangenetik
- h) Institut für Hygiene
- i) Karl-Sudhoff-Institut für Geschichte der Medizin und Naturwissenschaften
- j) Institut für Medizinische Informatik, Statistik und Epidemiologie
- k) Institut für Medizinische Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- l) Institut für Medizinische Physik und Biophysik
- m) Paul-Flechsig-Institut für Hirnforschung
- n) Institut für Pharmakologie und Toxikologie
- o) Institut für Klinische Pharmakologie
- p) Institut für Virologie

- 2. Einrichtungen der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden
- a) Institut und Poliklinik für Arbeits- und Sozialmedizin
- b) Institut für Anatomie
- c) Institut für Physiologische Chemie
- d) Institut für Physiologie
- e) Institut für Geschichte der Medizin
- f) Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene
- g) Institut für Immunologie
- h) Institut für Virologie
- i) Institut für Medizinische Informatik und Biometrie
- j) Institut für Klinische Genetik
- k) Institut für Klinische Pharmakologie
- l) Institut für Pharmakologie und Toxikologie
- m) Institut für Rechtsmedizin
- n) Institut für Sportmedizin“.

Jedoch, so sieht es der Gesetzestext vor, besteht die Möglichkeit, daß das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einzelne Institute oder Kliniken durch Rechtsverordnung aus dem Universitätsklinikum in die Medizinische Fakultät oder aus der Medizinischen Fakultät in das Universitätsklinikum umgliedern kann. Das Universitätsklinikum erfüllt die bisher der Universität in der Krankenversorgung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals und darüber hinaus im öffentlichen Gesundheitswesen obliegenden Aufgaben. Es ist also Träger der Krankenversorgung.

In dem Gesetz sind des weiteren die Konsequenzen für die Organisation, die Zusammenarbeit u. ä. geregelt. Das Gesetz kann vollständig erbeten werden bei Frau Bärwald, Sekretärin der Juristischen Geschäftsführerin, Tel.-Nr.: (0351) 8267 421, oder über SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Tel.-Nr.: (0351) 487 4366, bezogen werden.

Ass. Iris Glowik
Juristische Geschäftsführerin